

# **STATUTEN**

des

**SMVO Schweizerischen Verbandes  
für die  
Verifizierung von Arzneimitteln**

mit Sitz in Zug

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- I. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR
- II. ZWECK DES VERBANDES
- III. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES
- IV. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT
- V. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT
- VI. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT
- VII. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- VIII. MITGLIEDERBEITRÄGE
- IX. VERBANDSORGANE
- X. DIE GENERALVERSAMMLUNG
- XI. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG
- XII. DER VORSTAND
- XIII. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES UND EINZELNER VORSTANDS-MITGLIEDER
- XIV. DER AUFSICHTS- UND KONTROLLBEIRAT FÜR DAS SMVS
- XV. DIE REVISIONSSTELLE
- XVI. DAS VEREINSVERMÖGEN / HAFTUNG
- XVII. DAS SCHIEDSGERICHT
- XVIII. AUFLÖSUNG DES VERBANDES

## **I. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

- 1.1 Unter dem Namen "*SMVO Schweizerischer Verband für die Verifizierung von Arzneimitteln*" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB (nachfolgend "*Verband*").
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Zug.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **II. ZWECK DES VERBANDES**

- 2.1 Der vornehmliche gemeinnützige Zweck des Verbandes ist
  - a) Die Umsetzung des HMG Artikels 17a und der zukünftigen Ausführungsbestimmungen, in Anlehnung an die Richtlinie 2011/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich der Verhinderung des Eindringens von gefälschten Arzneimitteln in die legale Lieferkette sowie die damit zusammenhängende Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/161 der Kommission vom 2. Oktober 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung genauer Bestimmungen über die Sicherheitsmerkmale auf der Verpackung von Humanarzneimitteln in der jeweils geltenden Fassung sowie der dazu ergehenden Novellen (nachfolgend gemeinsam "*rechtliche Rahmenbedingungen*");
  - b) die Einrichtung und der Betrieb des schweizerischen Systems für die Verifizierung von Arzneimitteln (nachfolgend "*SMVS*") im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen durch eine Betreiberorganisation in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als 100%ige Tochtergesellschaft des Verbandes, deren Unternehmensgegenstand im Wesentlichen die Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen und des SMVS ist;

- c) das SMVS ausschliesslich durch eine 100%ige Tochtergesellschaft des Verbandes zu betreiben;
- d) die Wahrnehmung der Interessen und Zusammenarbeit mit den massgeblichen Interessenvertretern und den öffentlichen Behörden bei der Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen;
- e) das Zusammenwirken mit den massgeblichen Interessenvertretern und den öffentlichen Behörden bei der Aufklärung von Fälschungsverdachtsfällen und anderen Massnahmen zur Verbesserung der Patientensicherheit im Distributions- und Abgabeprozess;
- f) die Überprüfung und Überwachung der Betreiberorganisation hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen;
- g) die Vornahme aller Massnahmen, die dem Verbandszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind;
- h) die Regelung der Datenhoheit der Unternehmen, unter Wahrung der Datenschutzrechte aller Nutzer des Systems, durch geeignete Sicherheitsmassnahmen;
- i) allfällige Überschüsse die im Verband und/oder im SMVS anfallen, sind in jedem Fall zur Erreichung des Verbandszwecks einzusetzen.

### **III. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES**

- 3.1 In Erfüllung der Zweckbestimmung nimmt der Verband unter anderem folgende Aufgaben wahr:
  - a) Gründung einer im 100%igen Eigentum des Verbandes stehenden Betreiberorganisation in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung für das SMVS und Ausübung der Gesellschafterrechte;

- b) Lenkung der SMVS durch Einführung eines Organisations- und Kompetenzreglements und durch die Überwachung deren Umsetzung und der guten Geschäftsführung;
- c) Lenkung des Verbandes zur Umsetzung und Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen;
- d) Bereitstellung regelmässiger Tätigkeitsberichte zu Themen wie der Arbeitsweise und den Leistungen des Verbandes für die Mitglieder;
- e) Einhebung von Mitgliedsbeiträgen gemäss den Bestimmungen der Statuten;
- f) allfällige Überschüsse sowohl beim Verband als auch der Betreibergesellschaft sind in jedem Fall zur Erreichung des Vereinszwecks zu verwenden.

3.2 Der Verband kann sämtliche Handlungen vornehmen, welche direkt oder indirekt mit der Verwirklichung seines Zwecks in Verbindung stehen.

#### **IV. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**

4.1 Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- ordentliche Mitglieder und
- ausserordentliche Mitglieder.

4.2 Ordentliche Mitglieder des Verbandes können Verbände, Vereine oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, welche die Interessen der nachstehenden Unternehmen vertreten (nachfolgend "*Mitgliederkategorien*"):

- a) Unternehmen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt sind Arzneimittel herzustellen oder die nach den gesetzlichen Bestimmungen Inhaber für Zulassungen von Arzneimittel sind (im Folgenden als „*Industrievertreter*“ bezeichnet);

b) zur Abgabe von Arzneimitteln an die Öffentlichkeit ermächtigte oder befugte Personen (im Folgenden als „*Abgabeberechtigte*“ bezeichnet);

c) Grosshändler von Arzneimitteln (im Folgenden als "*Grossisten*" bezeichnet).

4.3 Ausserordentliche Mitglieder des Verbandes können sein:

- Einzelpersonen oder Unternehmen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt sind, Arzneimittel herzustellen oder die nach den gesetzlichen Bestimmungen Inhaber für Zulassungen von Arzneimitteln sind (Hersteller);
- Einzelpersonen oder Unternehmen, die zur Abgabe von Arzneimitteln an die Öffentlichkeit ermächtigt sind (Abgabeberechtigte);
- Einzelpersonen oder Unternehmen, die als Grosshändler von Arzneimitteln gelten (Grossisten).

## **V. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

5.1 Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied nach Punkt IV. ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

5.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Eine Anfechtungsmöglichkeit besteht nicht.

5.3 Eine Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern ist nur zulässig, wenn die paritätische Stimmverteilung gemäss Punkt 10.6 der Statuten zwischen den Mitgliederkategorien (*Industrievertreter, Abgabeberechtigte und Grossisten*) gewahrt bleibt, sohin:

<i>Industrievertreter</i> gemeinsam und insgesamt	50% der Stimmrechte;
<i>Abgabeberechtigtervertreter</i> gemeinsam und insgesamt	30% der Stimmrechte;
<i>Grossistenvertreter</i> gemeinsam und insgesamt	20% der Stimmrechte.

## **VI. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, wenn ein Mitglied trotz begründeter schriftlicher Verwarnung bei Setzung einer Nachfrist von zumindest vier Wochen unter Androhung des Ausschlusses gegen die Statuten des Verbandes nachhaltig verstösst bzw. seinen statutengemässen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt, wobei die Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt bleibt.
- 6.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Punkt 6.1 der Statuten bedarf eines Beschlusses der Generalversammlung mit der statutengemässen Beschlussmehrheit.
- 6.3 Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen von einem Mitglied jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand aufgekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Postaufgabedatum.
- 6.4 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn über ein Mitglied der Konkurs eröffnet wird.
- 6.5 Im Zusammenhang mit der Beendigung der Mitgliedschaft, aus welchem Titel auch immer, entstehen keinerlei Ansprüche des ausscheidenden Mitgliedes gegenüber dem Verband. Insbesondere entstehen keine Ansprüche auf materielles oder ideelles Verbandsvermögen oder Rückzahlung von entrichteten Beträgen.

- 6.6 Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft gehen die Stimmrechte des austretenden Mitglieds innerhalb der Mitgliederkategorie, welcher dieser angehört, auf die verbleibenden ordentlichen Mitglieder derselben Kategorie über.

## **VII. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen. Den ordentlichen Mitgliedern steht ein Stimmrecht zu, wobei die paritätische Stimmverteilung gemäss Punkt 10.6 der Statuten zu beachten ist. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind weiter verpflichtet, die als vertraulich bezeichneten Verhandlungen, Beschlüsse, Daten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen gegenüber Aussenstehenden strikt geheim zu halten.
- 7.3 Die Mitglieder haben die Pflicht, sich den jeweiligen Entscheidungen im Rahmen der Zuständigkeit des angerufenen Schiedsgerichtes in den Fällen des Punktes XVII. dieser Statuten zu beugen.

## **VIII. MITGLIEDERBEITRÄGE**

- 8.1 Sämtliche Mitglieder sind zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, welcher von der Generalversammlung des Verbandes jährlich mit statutengemässer Beschlussmehrheit festgesetzt wird und der als kostendeckender Beitrag zu den laufenden Organisations-, Verwaltungs- und Betriebskosten des Verbandes dient.



- 8.3 Die Mitgliedsbeiträge sind binnen 30 Kalendertagen nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung zu bezahlen.
- 8.4 Eine nicht zeitgerecht erfolgte Entrichtung des vollen Mitgliedsbeitrags führt bei ordentlichen Mitgliedern zu einer Aussetzung des Stimmrechts bis die ausstehenden Beiträge in voller Höhe entrichtet sind.

## **IX. VERBANDSORGANE**

- 9.1 Organe des Verbandes sind:
- die Generalversammlung;
  - der Vorstand;
  - der Aufsichts- und Kontrollbeirat für das **SMVS**;
  - die Revisionsstelle;
  - das Schiedsgericht.

## **X. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

- 10.1 Die ordentliche Generalversammlung des Verbandes findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Die Sitzungen werden am Sitz des Verbandes oder an einem anderen, in der Einladung bezeichneten Ort in der Schweiz abgehalten.
- 10.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Revisionsstelle unverzüglich einzuberufen.
- 10.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den ausserordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder und die zuständigen Behörden mindestens 30 Kalendertage vor dem Termin unter Angabe der Traktanden brieflich oder per E-Mail einzuladen. Die Einladung

hat an jedes Mitglied und Vertretern der Behörden unter jener Anschrift/E-Mail- Adresse zu erfolgen, die dem Verband zuletzt bekannt gegeben worden ist. Die Einberufung und Erstellung der Traktandenliste erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Eine Sitzung der Generalversammlung gilt auch dann als rechtsgültig einberufen, wenn sämtliche Mitglieder anwesend oder vertreten sind; ein darüberhinausgehender Nachweis für eine ordnungsgemäße Einberufung ist nicht erforderlich.

10.4 Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind:

- je ein Vertreter jedes ordentlichen Mitgliedes, welcher mit der Ausübung des Stimmrechtes entsprechend der Stimmgewichtung nach Punkt 10.6 der Statuten ermächtigt bzw. bevollmächtigt ist;
- je ein Vertreter jedes ausserordentlichen Mitgliedes (ohne Stimmrecht);
- die Vorstandsmitglieder (ohne Stimmrechte);
- Vertreter der zuständigen Behörden (ohne Stimmrecht).

10.5 Teilnahmeberechtigte nach Punkt 10.4 der Statuten sind berechtigt, ihre Vertreter vor der Generalversammlung dem Präsidenten brieflich oder per E-Mail bekannt zu geben.

10.6 Die Stimmen der ordentlichen Mitglieder in der Generalversammlung verteilen sich wie folgt:

a) Mitgliederkategorien:

*Industrievertreter* gemeinsam und insgesamt 50% der Stimmen;

*Abgabeberechtigte* gemeinsam und insgesamt 30% der Stimmen;

*Grossisten* gemeinsam und insgesamt 20% der Stimmen.

- b) Die Stimmenverteilung innerhalb der einzelnen Mitgliederkategorien erfolgt gleichmässig (Anzahl Stimmen / Anzahl Mitglieder der jeweiligen Kategorie). Die einzelnen Mitgliederkategorien sind berechtigt, intern eine andere Stimmenverteilung zu beschliessen. Sie haben dies dem Präsidenten vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben.
- 10.7 Den Vorsitz in der jeweiligen Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- 10.8 Für die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist es erforderlich, dass mind. 90% der Stimmrechte gemäss 10.6 anwesend oder vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Generalversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von dreissig Kalendertagen eine neue Generalversammlung einzuberufen, die auf die Gegenstände der ursprünglichen Versammlung beschränkt und die dann beschlussfähig ist, wenn mindestens 2/3 aller Stimmrechte gemäss Punkt 10.6 der Statuten anwesend oder vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Einladungsvorgang gemäss Punkt 10.8 zweiter Satz der Statuten zu wiederholen, bis die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung gegeben ist.
- 10.9 Gültige Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.
- 10.10 Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen - soweit die Statuten in Punkt 10.11 nichts Anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Nichtabgabe einer Stimme gilt als Stimmenthaltung. Bei der Feststellung der Beschlussmehrheit finden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen keine Berücksichtigung. Bei Stimmgleichheit steht dem nach Punkt 10.7 der Statuten bestellten Vorsitzenden der Generalversammlung der Stichentscheid zu.

10.11 Beschlussfassungen über die nachstehenden Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen:

a) Abänderung der Statuten des Verbandes;

b) Aufnahme neuer Mitglieder;

c) Auflösung des Verbandes;

e) Änderung der Nutzung der Daten die von den Nutzern des Systems generiert werden.

10.12 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, wobei insbesondere Tag, Ort und Teilnehmer der Generalversammlung sowie das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten sind. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zuzusenden.

## **XI. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG**

11.1 Der Generalversammlung obliegt:

a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;

b) die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;

c) Beschluss über das Jahresbudget;

d) Wahl des Vorstandes und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;

e) Wahl der Revisionsstelle und Beschlussfassung über die Entlastung der Revisionsstelle;

- f) die Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h) die Aufnahme neuer Mitglieder sowie der Ausschluss von Mitgliedern gemäss den Bestimmungen der Statuten unter Wahrung der Stimmverteilung gemäss Punkt 5.3 und Punkt 10.6 der Statuten.

## **XII. DER VORSTAND**

- 12.1 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, bzw. aus 3 Vertretern der Industrie, 3 Vertretern der Abgabeberechtigten, die sich zwei Stimmen teilen und aus 1 Vertreter der Grossisten.
- 12.2 Die zuständigen Behörden können Vertreter an die Vorstandssitzung als Sitzungsteilnehmer entsenden, diese Vertreter haben jedoch kein Stimmrecht.
- 12.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte jeweils für zwei Jahre alternierend zwischen den Mitgliederkategorien einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.
- 12.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, mindestens 7 Kalendertage vor einer Vorstandssitzung brieflich oder per E-Mail einberufen. Die Einladung hat an jedes Mitglied und jedem Vertreter der zuständigen Behörden unter jener Anschrift/E-Mail-Adresse zu erfolgen, die dem Verband zuletzt bekannt gegeben worden ist. Eine Sitzung des Vorstandes gilt auch dann als rechtsgültig einberufen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind oder durch Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen; ein darüberhinausgehender Nachweis für eine ordnungsgemässe Einberufung ist diesfalls nicht erforderlich.

- 12.5 Eine Vorstandssitzung kann einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstands einen schriftlichen Antrag stellen.
- 12.6 Sitzungen des Vorstandes haben bei Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Kalenderjahr, stattzufinden.
- 12.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäss eingeladen wurden und zumindest 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Sitzung des Vorstandes ist unter Einhaltung einer Frist von 7 Werktagen eine neue Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- 12.8 Die Vorstandsmitglieder können sich jeweils durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 12.9 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, mit Ausnahme der 3 Vertreter der Abgabeberechtigten, die sich zwei Stimmen teilen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.
- Beschlüsse, die den von einem ordentlichen Mitglied vertretenen Unternehmen umsetzungsrelevante Pflichten auferlegen, bedürfen der Zustimmung der Vertretung dieses Mitglieds, sofern sie nicht durch Gesetze oder Verordnungen vorgegeben sind.
- 12.10 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist, wobei insbesondere Tag, Ort und Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten sind. Der jeweilige Schriftführer ist vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter zu bestimmen.
- 12.11 Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Vorstand eine Geschäftsstelle. Diese besorgt die Geschäftsführung im Rahmen der Weisungen des Vorstandes. Dabei ist die

Kumulation von Funktionen möglich und Synergien mit der Tochtergesellschaft SMVS sind erwünscht.

12.12 Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeiten keine Vergütung und haben keinen Anspruch auf Barauslagenersatz.

### **XIII. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES UND EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

13.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Umsetzung des HMG Artikels 17a und der zukünftigen Ausführungsbestimmungen, zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich der Verhinderung des Eindringens von gefälschten Arzneimitteln in die legale Lieferkette;
- b) die Einrichtung und Betrieb des schweizerischen Systems für die Verifizierung von Arzneimitteln (nachfolgend „SMVS“) im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen durch eine Betreiberorganisation in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als 100%ige Tochtergesellschaft des Verbandes;
- c) die Wahrnehmung der Interessen und Zusammenarbeit mit den massgeblichen Interessenvertretern und den zuständigen Behörden bei der Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen;
- d) das Zusammenwirken mit den massgeblichen Interessenvertretern und den zuständigen Behörden bei der Aufklärung von Fälschungsverdachtsfällen und anderen Massnahmen zur Verbesserung der Patientensicherheit und des Gesundheitssystems im Allgemeinen;
- e) die Überprüfung und Überwachung der Betreiberorganisation hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen;

- f) die Vornahme aller Massnahmen, die dem Verbandszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind;
- g) Erstellung des Jahresbudgets;
- h) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- i) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Verbandes rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat dazu ein den Anforderungen des Verbandes entsprechendes Rechnungswesen einzurichten;
- j) Der Vorstand ist zur Information verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder eine Information über die finanzielle Gebarung des Verbandes verlangen;
- k) Vorbereitung der Generalversammlung;
- l) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- m) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- n) Ausübung der Gesellschafterrechte in der Betreiberorganisation.

### 13.2 Der Präsident und der Vizepräsident:

- a) Dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten obliegt gemeinsam die Vertretung des Verbandes nach aussen. Der Präsident und der Vizepräsident sind befugt, ihre gemeinsame Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung für bestimmte in der Geschäftsordnung festzulegende Geschäfte im Allgemeinen oder im einzelnen Falle einem von ihnen einzeln durch Bevollmächtigung zu übertragen.
- b) Der Präsident - bei dessen Verhinderung der Vizepräsident - führt den Vorsitz im Vorstand.



c) Der Präsident - bei dessen Verhinderung der Vizepräsident - leitet und überwacht die Verbandstätigkeit und hat die Beschlüsse der Organe durchzuführen. Er übt insbesondere die Gesellschafterrechte in der Betreiberorganisation auf Basis der Vorstandsbeschlüsse aus.

d) Dem Präsidenten - bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten - obliegt die Koordinierung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der Betreiberorganisation im Hinblick auf die Gewährleistung des ordnungsgemässen Funktionierens des SMVS sowie Ingangsetzung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Kommunikation mit sämtlichen Mitgliedern des Verbandes.

e) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten kommen dem Vizepräsidenten dieselben Rechte und Pflichten wie dem Präsidenten zu.

13.3 Alle Vorstandsmitglieder und die allfällig im Verband Beschäftigten sind zur Geheimhaltung aller ihnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Verbandsvorgänge und Begebenheiten gebunden, soweit nicht die Bekanntgabe an die Organe des Verbandes notwendig ist, um diesen die ihnen bestimmungsgemäss zustehenden Entscheidungen zu ermöglichen.

#### **XIV. DER AUFSICHTS- UND KONTROLLBEIRAT FÜR DAS SMVS**

14.1 Beim Verband wird ein Aufsichts- und Kontrollbeirat eingerichtet, der für die Wahrnehmung der Aufsichts- und Kontrollbefugnisse über die Einhaltung der anzuwendenden rechtlichen Rahmenbedingungen durch das SMVS und die Betreiberorganisation zuständig ist, insbesondere für

a) die Aufsicht und Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung und Umsetzung der anzuwendenden rechtlichen Rahmenbedingungen, und des Organisations- und Kompetenzreglements;

- b) die Aufsicht und Kontrolle im Zusammenhang mit Anrufungen des Aufsichts- und Kontrollbeirates durch ein Mitglied des Verbandes oder der zuständigen Behörden;
  - c) Festlegung der Gebührenordnung für die Dienstleistungen der SMVS;
  - d) die Aufsicht und Kontrolle über die von der Betreiberorganisation durchzuführenden Reportings und Audits im Hinblick auf die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen;
  - e) die Aufsicht und Kontrolle über die rechtskonforme Datenverwaltung, insbesondere auch durch Überprüfung der monatlichen Berichte der Betreibergesellschaft über allfällige Zugriffe der Betreibergesellschaft auf die Daten des SMVS.
- 14.2 Der Aufsichts- und Kontrollbeirat ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichts- und Kontrollbefugnisse einstimmig Empfehlungen gegenüber dem Vorstand auszusprechen. Der Vorstand des Verbandes ist nicht verpflichtet, Empfehlungen des Aufsichts- und Kontrollbeirates zu befolgen.
- 14.3 Der Aufsichts- und Kontrollbeirat besteht aus 8 Mitgliedern, bzw. 4 Vertretern der Industrie, 3 Vertreter der Abgabeberechtigten, die sich eine Stimme teilen und 1 Vertreter der Grossisten, und wird vom Vorstand auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitz im Aufsichts- und Kontrollbeirat wird vom Geschäftsführer der SMVO geführt.
- 14.4 Die zuständigen Behörden können Vertreter an die Sitzungen des Aufsichts- und Kontrollbeirates als Sitzungsteilnehmer entsenden, diese Vertreter haben jedoch kein Stimmrecht.
- 14.5 Sitzungen des Aufsichts- und Kontrollbeirates haben mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr stattzufinden. Die Mitglieder des Aufsichts- und Kontrollbeirates können bei den Sitzungen entweder persönlich anwesend sein oder durch Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen. Eine physische Präsenz der Mitglieder in zumindest

beschlussfähiger Anzahl (siehe Punkt 15.7) ist jedenfalls bei einer der Sitzungen in einem Kalenderjahr erforderlich.

- 14.6 Sitzungen des Aufsichts- und Kontrollbeirates werden schriftlich durch die Vorsitzenden des Aufsichts- und Kontrollbeirates mindestens 14 Kalendertagen vorher durch Brief oder durch EMail unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat an jedes Mitglied und jedem Vertreter der zuständigen Behörden unter jener Anschrift/E-Mail-Adresse zu erfolgen, die dem Verband zuletzt bekannt gegeben worden ist. Eine Sitzung des Aufsichts- und Kontrollbeirates gilt auch dann als rechtsgültig einberufen, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind oder durch Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen; ein darüberhinausgehender Nachweis für eine ordnungsgemässe Einberufung ist diesfalls nicht erforderlich.
- 14.7 Der Aufsichts- und Kontrollbeirat kann Empfehlungen beschliessen, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäss eingeladen wurden und zumindest zwei Drittel seiner Mitglieder persönlich oder durch Video- bzw. Telefonkonferenz an der Sitzung teilnehmen.
- 14.8 Empfehlungen des Aufsichts- und Kontrollbeirates können von den an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedern nur einstimmig gefasst werden.
- 14.9 Über die Verhandlungen und den beschlossenen Empfehlungen des Aufsichts- und Kontrollbeirates ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Vorsitzenden des Aufsichts- und Kontrollbeirates der Sitzung zu unterzeichnen ist, wobei insbesondere Tag, Ort und Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten sind. Der jeweilige Schriftführer ist von den Vorsitzenden des Aufsichts- und Kontrollbeirates zu bestimmen.
- 14.10 Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Aufsichts- und Kontrollbeirates teilnehmen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichts- und Kontrollbeirates anders entscheidet.
- 14.11 Beschlossene Empfehlungen des Aufsichts- und Kontrollbeirates können auch auf schriftlichem Weg (durch Brief oder E-Mail) ohne Sitzung gefasst werden, wenn die

Vorsitzenden des Aufsichts- und Kontrollbeirates eine solche Beschlussfassung unter Angabe der Gründe anordnen und alle Mitglieder des Aufsichts- und Kontrollbeirates diesem Verfahren durch Erklärung an die Vorsitzenden des Aufsichts- und Kontrollbeirates zustimmen.

- 14.12 Die Mitglieder des Aufsichts- und Kontrollbeirates erhalten für ihre Tätigkeiten keine Vergütung und haben keinen Anspruch auf Barauslagenersatz.

## **XV. DIE REVISIONSSTELLE**

- 15.1 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf fixe Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 15.2 Der Revisionsstelle obliegt die Überprüfung der Jahresrechnung.
- 15.3 Die Revisionsstelle hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Auf Verlangen kann jedes Mitglied des Verbandes in den Prüfungsbericht Einsicht nehmen.

## **XVI. DAS VEREINSVERMÖGEN / HAFTUNG**

- 16.1 Das Vermögen des Verbandes ist zusammengesetzt aus den Beiträgen der Mitglieder und Zuwendungen aller Art durch natürliche oder juristische Personen oder sonstige Quellen. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Im Falle einer Auflösung des Verbandes bestimmt die Verbandsversammlung über die Aufteilung des Erlöses nach Liquidation.

## **XVII. DAS SCHIEDSGERICHT**

- 17.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen.
- 17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus je einem Vertreter jeder Mitgliederkategorie der ordentlichen Mitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorsitzenden des Vorstandes ein Mitglied des Verbandes als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorsitzenden des Vorstandes binnen sieben Kalendertagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Kalendertagen seinerseits ein Mitglied des Verbandes als Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Die beiden von den Streitteilen namhaft gemachten Mitglieder ernennen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Vertreter der Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ des Verbandes oder der Betreiberorganisation - mit Ausnahme der Generalversammlung und des Aufsichts- und Kontrollbeirates des Verbandes - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 17.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **XVIII. AUFLÖSUNG DES VERBANDES**

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung und nur mit 90%iger Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 18.2 Die Generalversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschliessen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, an wen dieser das nach Abdecken der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies

möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt.

- 18.3 Inkrafttreten dieser Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4. April 2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.